

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 14 (1904)

Artikel: Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 8: Die Jagd auf Raubvögel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fast einhundert Jahre später wurde das letzte Wildschwein im Kanton Schwyz erlegt. Ein mittlerer Käfer fand sich im Januar 1873 als vorzeitiger Tourist auf Rigi-Klösterli ein und wurde über eine Fluh in den Tod gehebelt.¹⁾

8. Die Jagd auf Raubvögel.

Für das Federgewild bot die große landschaftliche Abwechslung im Kanton Schwyz von jeher alle nötigen Lebensbedingungen. Es war deshalb auch recht zahlreich. Selbst der Lämmergeier, dieser größte aller europäischen Raubvögel, fehlte nicht, wenn er auch jetzt schon längst aus den Gebirgen von Schwyz verschwunden ist. Abnahme des Wildstandes und Nachstellungen aller Art haben ihn zum Verschwinden gebracht.

Der verwegene Räuber griff oft selbst Menschen an. Auf der Silberalp stieß ein Geier auf einen an den Felsen sitzenden Hirtenbuben, begann ihn sogleich zu zerfleischen und stieß ihn, ehe die herbeieilenden Sennen den Übeltäter vertreiben konnten, in den Abgrund.²⁾

Und Cysat in seiner „Beschreibung des Vierwaldstättersees“ berichtet: „Anno 1610 im Jenner hat sich zugetragen, daß ein starker Mann auf Lowerz dem Lowerzer See nach auff Schwyz durch einen kleinen Wald gereyset, hat er daselbst im Wäldlin, eben an dem Weg, einen starken Geyr-Vogel auff ihne an Boden wartend gefunden, da der Vogel sich auff das wenigst nichts gescheuet noch sich schrecken lassen, sonder den Mann mit solcher Ungestümigkeit (welches zuvor niemahlen erhört worden) angefallen vnd mit seinen grausammen Klawen ihne zu Boden gefält, ehe das er sich erreten mögen, also daß dieser ungewöhnliche Vogel angefangen, diesem Mann den Leib auffzubeissen vnd auf ihme zufressen, weil aber er sich von den gewölichen Klawen des

¹⁾ Tschudi: Tierleben der Alpenwelt, S. 124.

²⁾ " " " " " 334.

Vogels stark behafft vnd zu dem widerstand zu schwach befand, hat er durch geschrey sein Noth zuverstehn geben vnd ist auf Schickung Gottes ein anderer Landtmann, so auff gleichem Weg gewesen, ihme zu hilff kommen, vnd obgleichwohl der leydige Vogel den darzukommenden Helffer mit einem Klawen bey dem Schenkel ergriffen, so hat er doch denselbigen mit einem bey sich habenden Bandtägen oder Blauten gleichwol schwärlich genug vmbgebracht vnd den Vogel in den Hauptflecken Schweyß getragen, allda man anderthalb Claffter gemessen, so das spatium seiner gestreckten Flüglen.

Vor wenig Jahren hat auf Morsach ein Geyr ein Schaff angefallen, als er aber dasselbig nicht ertragen mögen vnd ihme der Raub zu schwär worden, hat sich das Schaff an ein lauffen gelassen vnd mit dem Gehren, welcher die Klawen in der Wollen des Schaffs verwirrt vnd verwicklet, über ein Felsen hinauf gelassen, vnd weil der Vogel seine Flügel gleichsam zum fliegen aufgespannet, hat er damit dem Schaff den fall gebrochen, daß ihme nichts widerfahren, das Schaff aber hörte nicht auff zu lauffen, bis es zu seiner Wohnung oder Stall kommen, darein es sich mit dem auff ihme sitzenden Gehren begeben, da er auch von den Landtleuthen gefangen worden: Also ist dißmahl der Anschlag zu dem widerspihl gerahten, dann der Vogel meinte das Schaff zu erpeuten, so ist er hingegen von dem Schaff gefangen worden.

Ein ehrlich Mann zu Gersau hat auff ein Zeit ein läbenden Haasen gefangen vnd selbigen einem seiner Söhnen heimzutragen geben, dem er entwütscht vnd den Berg auff: der Knabe aber ihme nachlauffen wollen, da dann obenher sein älterer Bruder arbeitete, vngeschehen dixer beyder Brüderen eylet ein Geyr zwischen ihnen auff den Haasen vnd wollt ihn hinweg tragen, da aber der ältere Bruder den Vogel mit Geschrey so vil erschräcket, daß er den Haasen fallen vnd den Brüderen zu theyl gelassen, dann er wegen der Verlezung nicht mehr lauffen können.“¹⁾

¹⁾ J. L. Chsat: Beschreibung des Bierwaldstättersees, S. 183. 185.

Auf die Erlegung eines Lämmergeiers, der vielleicht hie und da mit dem Steinadler verwechselt worden sein mag, war eine Prämie ausgesetzt. Laut der schwyzerischen Landesrechnung wurden solche Schußgelder bezahlt:

1593. „Vs gänn x β dem Hans Blässer Ein Giren zu schießen.“

1593. „Vs gänn x β des Hans Bätschärt sun im Dall von Ein Giren.“

1593. „Vs gänn x β Ein Buben vñ Ein Gir.“

1595. „Vs gänn x β dem Benendift Hediger von eines Giren wegen.“

1596. „Vs gänn x β eim jungen Känel verert, hat ein Giren gefangen.“

1608. „Item vñ gen von eim Gyren zu schießen 11 β.“

1610. „Item vñ gän Klaus Hediger von des Giren wägen 10 β.“

1614. „Dem Benedict Hediger von 1 Giren wegen 10 β.“

1619. „Vñ gen dem Casper Büller zu Underschönenbuch, daß er ein Gir geschossen, 10 Batzen = 2 lib.“

1624, 2. Februar. „Ein von vñ dem Dall, daß er ein Giren geschossen, 2 Gl.“

1633, 26. April. „Dem jungen Melchior Blässer, daß er einen Gyren geschossen, geben 2 Gl. 20 β.“

1634, 23. April. „Des Wagners Sohn, daß er einen Gyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1634, 3. Mai. „Dem Caspar Schoren, daß er 1 Gyren gefangen, geben 2 Gl. 20 β.“

1634, 29. Juli. „Dem Hans Känel, daß er einen Gyren gefangen, nach altem Brauch 2 Gl. 20 β.“

1643. „Dem Josef Gössi wegen eines Gyren, den er gefangen, 2 Gl. 20 β.“

1653. „Des Buolffermachers Sohn für ein Gyren, so ehr geschossen, zalt 3 Gl.“

1656, 28. November. „Item hab ich dem Jakob Beterli, daß Er ein Gieren geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1657, 29. März. „Gab ich dem Peter Heinrich Betschart vñ dem Mutenthal, daß Ehr ein Giren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1657, 10. August. „Item hab ich dem Joseb Beterly vñ dem Iberg, daß Ehr ein Gieren geschossen, NB. hat mihr die Füvñ bracht, zalt 2 Gl. 20 β.“

1658. „Den 22. Cristmonet gab ich dem Paullus Gschümpelny, daß Ehr ein Giren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1661, 27. Oktober. „Dem Heinrich Betschart vnd sim Bruoder, daß sey ein Gir geschossen, 3 Gl. 15 β.“

1667, Mai. „Des Martis Schibigs Sohn wegen eines Gyren zalt 2 Gl. 20 β.“

1667, Oktober. „Des Balthasar Bürglers Sohn, dñ ehr ein Gyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1670. „Dem Heinrich Betschart, dñ ehr ein Gyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1671, November. „Dem Ulrich En der Biži, dñ ehr ein Gyr geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1674, 10. Juni. „Den Tag hab ich Rudolf Schöpelin zalt, dñ ehr ein Gir geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1679. „Dem Strichler zahlt wegen Eines Gyren nach Gewohnheit 2 Gl. 20 β.“

1682. „Den 2 Brüdderen Betschartigen vñ Muotatal wägen eines Giren zalt 2 Gl. 20 β.“

1683, Juli. „Deß Alyxander Faßbinden Sohn für einen Gieren zalt 2 Gl. 20 β.“

1692. „Für Ein Geyr zalt 2 Gl. 20 β.“

1692. „Dem Melchior Betschart im Thall wegen eines Geyren zalt 1 Gl. 10 β.“

1718. „Dem Dom. Betschart im Thal wegen einem alten Geyr Vogel das Geordnete bezalt, 2 Gl. 20 β.“

1727, 20. August. „Des Melchior Schächen Sohn, dñ er ein Gir geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1734, Juni. „Item bezahle ich für 2 junge Giren, so zu Riemerstalden geschossen worden, für Jeden nach altem Bruch 2 Gl. 20 β = 5 Gl.“

1737, 13. Mai. „Item für Ein Gyren En zalt 2 Gl. 20 β.“

1748, 23. Mai. „Dem Franz Steiner wegen 1 geschossen
Gir 2 Gl. 20 β.“

1749, Dezember. „Dem Domini Rickenbacher im Thal wegen
einem geschossenen Giren das Schußgeld 2 Gl. 20 β.“

1762, März. „Dem Caspar Josef Janer Schußgeld von
einem jungen Giren 2 Gl. 20 β.“

1783, Juni. „Von zwei Raubvögel Gyren Schußgeld be-
zahlt 5 Gl.“

1792, Juli. „Des Jos. Schulers Sohn am Roßberg Schuß-
geld für 2 Gyren 6 Gl.“

1795, August. „Dem Alvis Rüttimann von Galgenen
Schußgeld für einen Gyr 3 Gl. 10 β.“

Den 3. August 1805 machte der Landesseckelmeister dem
Rat die Anzeige, daß ihm am Tage zuvor bei Überbringung
eines großen Steinadlers ein Schußgeld begehrt worden und
stellte die Anfrage, wie er sich in Sachen zu verhalten habe.
Es wurde erkennt, ein Schußgeld von 1 Thaler zu bezahlen,
jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft.¹⁾

Vom Landrate wurde den 13. November 1816 verfügt, daß
der Seckelmeister nach alten Bräuchen mit Balthasar Mettler
wegen einem geschossenen Geier abmachen solle.²⁾

Auch auf andere schädliche Vögel waren Schußprämien aus-
gezahlt. So wurden 1592 für „Rappen“ 1 β 2 a., für „Krähen“
1 β und für „Ägeristen“ 4 Angster bezahlt. Es finden sich in
der Landesrechnung für jeden Monat solche Posten regelmäßig
verzeichnet, z. B.:

1616. „Bß gen um Kräwel von Egersten vnd Cräen 46
Crützer, tut 2 lib. 4 β.“

1616. „Bß gen dem Letter vff Ingenboll vñ Kräenfüß
28 β, tut 1 lib. 13 β.“

1618. „Bß gen des Caspar Betscharts Knab zu Wilen vñ
16 Kräenfüß 16 Crützer = 12 β 4 a.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1805, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ " 1816, " "

1637. „Zwei Knaben von Zbach vñ Rappenklauwen 18 β.“

1672. „Item ich hab von dem 29. Tag April bis den 30. Tag Juny von Almisen, Vogel Bein vnd Eyer in Alem vñgäben 41 Gl. 8 β.“

1678. „Vmb Vögel Köpf die Wuchen durch 1 Gl. 9 β, vmb Vögel Bein 1 Gl. 20 β.“

1679. „Dem Dettlig zuo Obvorff vmb 4 Jung Hüenter Dieben 8 β.“

1680. „Des Schlumpfen Buoben am Brniberg wegen Rappen Köpfen 23 β.“

„Des Wagner vnd Schmids Sohn vñ Creyen Köpf 9 β.“

1692. „Für Kräen vnd Ägesteren Eyer 1 Gl. 3 β.“

„Für Kräen vnd Hüener Vögel vnd Alsteren zalt 28 β 3 α.“

1695. „Item zal ich dis Monats [Mai] vmb Raubvögel vndt Eyer 13 Gl. 30 β.“

Dem Landessekkelmeister wurde den 14. Juni 1718 vom Landrat untersagt, „von den Raubvögeln Köpfen vnd Eyer“ inskünftig von Landeswegen etwas zu bezahlen.¹⁾

Hingegen wurde von der Landsgemeinde den 28. April 1726 erkennt, daß ein jeweiliger Landessekkelmeister von den Raubvögeln vnd deren Eier wiederum, wie früher üblich gewesen, das Vogel- und Eiergeld bezahlen solle, mit dem ausdrücklichen Verbot jedoch, daß niemand sich erfrechen solle, Raubvögel oder deren Eier außer unserm Land an sich zu nehmen, zu kaufen oder hineinzubringen, sondern alle List und Betrug zu vermeiden sei, bei 1 Dublone Buße.²⁾

Diese Schutzgelder erreichten ihren Höchstbetrag im Monat Mai. So wurden z. B. bezahlt im Mai 1727: 54 Gl. 30 β; 1734: 19 Gl. 28 β; 1735: 25 Gl. 32 β; 1737: 31 Gl. 7 β; 1738: 48 Gl. 6 β.

Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1739 erkannte, daß inskünftig diese Ausgaben wegen den Raubvögeln und Eiern als „unnütze und unnötige Kosten“ abgeschafft sein und nichts mehr bezahlt werden solle, da allem Anschein nach Gefahr gebraucht

¹⁾ Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen.¹⁾

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkennt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Röpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesschädelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden.²⁾

9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ für die Gemsen gebaut, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Rossberg, Rigi und Hochfluh. In der dahерigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unseni getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne.³⁾

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegner Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Gemsen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren.“

¹⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ibid.

³⁾ Rothig: Landbuch von Schwyz, S. 197.